

Hinweise zur Beachtung des Urheberrechts für unterrichtliche Zwecke

Der so genannte „Fotokopiervertrag“ erlaubt es Lehrkräften, Scans und Kopien aus Schulbüchern zu erstellen und abzuspeichern.

Die Bundesländer haben mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition, der Presse-Monitor GmbH und den Bildungsmedienverlagen einen so genannten „Fotokopiervertrag“ - den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“-geschlossen. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022.

Grundsätzlich ist bei Verwendung digitaler Unterrichtsmaterialien genau zu prüfen, welche **Nutzungsbedingungen** gelten:

- Sind die Materialien für den Einsatz im Intranet und Cloud vorgesehen, so sollte die Verwendung kein Problem sein.
- Lässt sich zu den Nutzungsbedingungen nichts finden, so gilt § 60a UrhG. Danach ist es erlaubt, 15 % eines veröffentlichten Werkes für den Unterricht zu verwenden. Abbildungen, einzelne Beiträge und Werke geringen Umfangs (bis zu 25 Seiten) dürfen vollständig verwendet werden.
- Eine Verlinkung stellt keine Vervielfältigung dar.
- Bei schulischen Unterrichtsmaterialien ist der momentan geltende Gesamtvertrag zu beachten. Danach dürfen 15% (aber nicht mehr als 20 Seiten) von Unterrichtsmaterialien für Schulen nur verwendet werden, wenn sie nach dem Jahr 2005 erschienen sind. Die Vervielfältigungen dürfen nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden (§ 2 des Gesamtvertrages).
- Schulclouds wie auch Lernplattformen können nicht uneingeschränkt zur Weitergabe genutzt werden, da § 3 Abs. 2 UrhG die öffentliche Zugänglichmachung nicht erlaubt. Das heißt, alle Werke dürfen in bestimmten Umfang (15%) genutzt werden, ausgenommen sind jedoch Unterrichtswerke.
- Für die Nutzung ist nach § 3 UrhG folgendes erlaubt:
 - Müssen die Weitergabe digital per E-Mail an Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvorbereitung und nachbereitung)
 - das Ausdrucken und die Verteilung der Ausdrücke ggf. an die Schüler
 - die Weitergabe an Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer
 - das Abspeichern im jeweils erforderlichen Umfang, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden (Passwort etc.)

Bearbeiter:

Antonia Dufeu, Rechtsanwältin,
Wilfried Rausch

Quellen:

<http://www.schulbuchkopie.de>

<http://www.schulbuchkopie.de/index.php/vertrag>

EPOS-Schreiben vom 20.02.2020: Urheberrecht „Zulässige Nutzung in Schulen“

